

Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder haften für ihre Eltern, genauer: für deren Unterhalt bei stationärer Heimunterbringung. Nach der Rückgriffssperre des § 94 Abs. 1a SGBXII gehen Unterhaltsansprüche der Eltern nur auf die Sozialämter über, wenn **Kinder mehr als 100.000 € brutto pro Jahr verdienen**. Mit dieser Sperre erreicht das [Angehörigenlastungsgesetz](#) seit 2020, dass die Kosten für eine staatlich vorfinanzierte Heimunterbringung von der Allgemeinheit getragen werden.



Dr. Gudrun Lies-Benachib

Nun hat der BGH entschieden, dass der **zivilrechtliche Selbstbehalt niedriger liegt** und daher die Unterhaltspflicht für Kinder mit kleineren Einkommen dem Grunde nach nicht entfällt (*BGH, FamRZ 2024, 937, m. Anm. Schürmann, FamRZ 2025, 167, m. Anm. Lies-Benachib, FamRZ 2025, 853, m. Anm. Lies-Benachib*). Sozialrechtlich und zivilrechtlich ist also nach verschiedenen Kriterien zu beurteilen, wer "zu arm" für Elternunterhalt ist, wessen Einkommen dafür reicht – und wer "reich genug" für einen Rückgriff ist.

Kinder, deren Einkünfte den **Sockelbetrag des Selbstbehalts** nicht erreichen (2.650 €), müssen sich nicht am Elternunterhalt beteiligen. Das ist beim aktuellen Medianeinkommen von 52.000 € etwa die Hälfte aller Arbeitstätigen. Personen mit Bruttogehältern unter 100.000 €, denen monatlich mehr als der Sockelbetrag bleibt, müssen sich theoretisch mit 30 % des übersteigenden Verdienstes beteiligen, das Sozialamt bekommt von ihnen aber nichts. Im Gegenteil mindert die Existenz eines relativ armen Bruders den durchsetzbaren Unterhaltsanspruch gegen eine reiche Schwester mit einem Bruttoeinkommen über 100.000 €.

Reichtum ist im Elternunterhalt relativ: Die **Rückgriffsgrenze** liegt seit ihrer Einführung im Grundsicherungsgesetz im Jahr 2003 **unverändert bei 100.000 €**, während die Verbraucherpreise seither um 55 % gestiegen sind. Je nach Steuerklasse

und Beruf bleiben von 100.000 € verfügbaren Einkünften zwischen 4.857 € und 6.188 € netto. Hohe Vermögen sind für das Greifen der sozialrechtlichen Rückgriffssperre übrigens völlig irrelevant. Multimillionäre, die vom Stamm ihres Vermögens leben können, müssen deswegen für die Mutter im Heim nicht aufkommen. Sie sind gut beraten, weniger als 100.000 € zu verdienen. Denn sonst müssten sie nach § 1601 BGB – auch aus Vermögen – Unterhalt zahlen.

Dr. Gudrun *Lies-Benachib*

Vors. Richterin am OLG Frankfurt/M.

Verlagsangebot

Elternunterhalt. Immer weiter.

Das bewährte FamRZ-Buch von Jörn *Hauß* – jetzt unter Mitwirkung von Moritz *Härdle* – wieder auf neuestem Stand, u.a. mit den wichtigen Entscheidungen zum angemessenen Selbstbehalt, den Ermittlungsmöglichkeiten der Sozialhilfeträger und internationaler Zuständigkeit für Behörden-Regressforderung. Zudem: Neue Tabellen zur Berechnung des Altersvorsorgevermögens sowie Handlungsfahrpläne für Anwaltschaft und Sozialhilfeträger.

Jetzt bestellen »



59,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

www.famrz.de

Neueste Meldungen

Zwei-Mütter-Familien: Bundesrat fordert rechtliche Gleichstellung

Familienrechtliche Presseschau Mai 2025

31.000 gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern im Jahr 2024



FamRZ 2025, Heft 11

Aus dem Heft

Robert Uerpmann-Witzack: Rechtsprechung des EuGHMR zum Familienrecht seit 2022

Der Beitrag analysiert die EuGHMR-Rechtsprechung der Jahre 2022–2024 einschließlich einzelner Entscheidungen, die bis Mitte März 2025 ergangen sind.

[Zum Artikel »](#)

Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes

Verlagsangebot

Erster Praxistest

Erste Praxiserfahrungen und Gerichtsentscheidungen zum neuen Vormundschaftsrecht liegen vor und wurden in die Neuauflage des gut eingeführten FamRZ-Buches von *Socha* grundlegend eingearbeitet. Das „KostBRÄG 2025“ mit den Änderungen des BGB, VBVG u.a. zum 1.1.2026 ist bereits umfassend berücksichtigt. Weiteres Plus: Ein neues Kapitel zum Datenschutz.

[Jetzt bestellen »](#)



59,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand



Anbieter im Sinne von § 18 MSTv und §§ 5, 6 DDG:
Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).